

Kurztitel

Eisenbahnbuchverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 77/1930

§/Artikel/Anlage

§ 15

Inkrafttretensdatum

08.04.1930

Text

§ 15. Die Verzeichnisse der Eisenbahngrundstücke haben die Katastralbezeichnungen der einzelnen Grundstücke zur Zeit der Erwerbung durch die Unternehmung und zur Zeit der überreichung des Gesuches sowie die Besitzvorgänger der Unternehmung anzugeben.